

# Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Bauarbeiten auf der Autobahn N4, zwischen dem Anschluss Schaffhausen Nord und Bargaen

vom 5. Mai 2010

---

*Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),*

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 3<sup>bis</sup>, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3  
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1</sup>  
und die Artikel 107 Absätze 1, 2 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5  
Buchstabe a, 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979<sup>2</sup>,  
*verfügt:*

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn N4 wie folgt:

- in Fahrtrichtung Schaffhausen Nord von km 5.000 bis km 15.000 100/80/60 km/h;
- in Fahrtrichtung Bargaen von km 15.000 bis km 5.000 100/80/60 km/h.

II

Die Verkehrsanordnungen gemäss Signalisationsplänen gelten ab deren Aufstellung bzw. Markierung bis Ende der Bauarbeiten (voraussichtlich Ende Oktober 2010).

III

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen

<sup>1</sup> SR 741.01

<sup>2</sup> SR 741.21

können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA Filiale Winterthur, Grüzfeldstrasse 41, 8404 Winterthur, eingesehen werden.

5. Mai 2010

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger